

Sondersatzung
nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 24.10.2005

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 24.10.2005 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

In der Mühlenstraße wird auf der Teilstrecke vor dem Grundstück Mühlenstraße 37 (Gemarkung Brühl, Flur 12, Flurstück 455) bis vor dem Grundstück Mühlenstraße 59 (Gemarkung Brühl, Flur 12, Flurstück 459) ein neuer Mischwasserkanal verlegt. Dieser dient u.a. der Straßenentwässerung.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen für die Oberflächenentwässerung wird auf 50 % festgesetzt.

§ 3

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 24.10.2005

DER BÜRGERMEISTER

(Michael Kreuzberg)